



Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 4. Dezember 2024 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Neufassung der Gebührenordnung einschließlich der Neufassung des Gebührentarifs beschlossen:

§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen oder die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen erhebt die IHK, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem Gebührentarif (gebührenpflichtige Leistungen). Der Gebührentarif ist Bestandteil der Gebührenordnung (Anlage). Die Vorschriften dieser Gebührenordnung sind entsprechend anzuwenden, wenn nach anderen Rechtsvorschriften Gebühren und Auslagen erhoben werden und nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer gebührenpflichtigen Leistung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind und nur im Einzelfall anfallen, so hat der Gebührenschedner sie zu erstatten.

(3) Eine gebührenpflichtige Leistung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und zu erwartenden Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebühren- oder Auslagenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 2 Bemessung und Festsetzung der Gebühren

(1) Gebühren sind im Gebührentarif grundsätzlich kostendeckend als feste Sätze oder Rahmensätze nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bestimmen. Aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere der Vermeidung eines wesentlichen Hindernisses für die Inanspruchnahme der Leistung durch den Gebührenschedner, kann im Gebührentarif eine nicht kostendeckende Gebühr oder eine Gebührenfreiheit vorgesehen werden.

(2) Sind für eine gebührenpflichtige Leistung Rahmensätze bestimmt, so ist die Gebühr nach dem zu deckenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert, dem Nutzen oder der Bedeutung der gebührenpflichtigen Leistung für den Gebührenschedner zu bemessen.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Leistung der IHK oder eine diesbezügliche Anmeldung:

1. ganz oder teilweise abgelehnt,
2. zurückgenommen, bevor die Tätigkeit zur Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung beendet ist
3. oder erledigt sich auf sonstige Weise
4. oder wird die Leistung der IHK nicht oder nicht vollumfänglich in Anspruch genommen

so kann die Gebühr bei Verringerung des Aufwandes der IHK entsprechend ermäßigt oder von ihr abgesehen werden.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der IHK benutzt oder gebührenpflichtige Leistungen beantragt oder dafür Veranlassung gegeben hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die IHK jeden für den gesamten Betrag gesamtschuldnerisch in Anspruch nehmen.

§ 4 Entstehung des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Gebühren (Gebührenschild) entsteht, soweit ein Antrag oder eine Anmeldung erforderlich ist, mit dem Eingang und der Erteilung einer Eingangsbestätigung, im Übrigen mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung der IHK oder der Durchführung der Tätigkeit zur Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung. Einer Eingangsbestätigung im Sinne des Satzes 1 stehen die Übersendung einer Einladung, eine Zulassung zum Termin u. ä. gleich. Abweichend von Satz 1 gilt bei Prüfungsgebühren der Berufsausbildung, dass die Gebührenschild insgesamt mit Anmeldung zum ersten Prüfungstermin entsteht.

(2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Rücknahme eines Antrages führt nicht zum Entfallen eines entstandenen Gebühren- oder Auslagenanspruchs (§ 2 Abs. 3 bleibt unberührt).

§ 5 Fälligkeit und Bekanntgabe

(1) Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Sie sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

(2) Die Gebühren- und Auslagenerhebung erfolgt mittels Bekanntgabe durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid. Erfolgt die Bekanntgabe schriftlich, so ist der Bescheid in einem verschlossenen Umschlag zu übersenden. Eine Unterzeichnung ist nicht erforderlich. Die Bekanntgabe kann elektronisch erfolgen, sofern die vorherige Zustimmung des Gebühren- und Auslagenschuldners vorliegt.

§ 6 Mahnung und Beitreibung

(1) Gebühren, die nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen. In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.

(2) Für die Beitreibung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Gebühren und Auslagen, die dadurch entstanden sind, dass die IHK die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

(2) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(3) Für Stundung, Erlass und Niederschlagung gelten die Vorschriften der Beitragsordnung der IHK entsprechend, soweit diese nicht explizit Beitragsforderungen adressieren.

§ 8 Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Gebühren jedoch nur, soweit eine Gebührenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Gebühren nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Gebührenentscheidung.

§ 9 Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 10 Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide richten sich nach den Bestimmungen der VwGO sowie des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Richtlinienenerlass

(1) Diese Gebührenordnung und der als ihr Bestandteil beigefügte Gebührentarif treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 4. Dezember 2019 und der Gebührentarif außer Kraft.

(2) Präsident und Hauptgeschäftsführer können Ausführungsbestimmungen zur Konkretisierung der Gebührenordnung erlassen.

Halle (Saale), 4. Dezember 2024

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Anlage
Gebührentarif